

Die „Weiserich-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie die Agenten nehmen Bestellungen an.

Weiserich-Zeitung.

Amtsblatt

für die königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, sowie für die königlichen Amtsgerichte und die Stadträte zu Dippoldiswalde und Frauenstein

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 146.

Donnerstag, den 15. Dezember 1887.

53. Jahrgang.

Das neue deutsche Militärgesetz

Ist vom Bundesrath angenommen und dem Reichstage zugegangen, wo die Genehmigung der Hauptprinzipien des Entwurfs von vornherein als gesichert anzusehen ist. Der erste Zweck des Gesetzes ist: ohne wesentliche Lasten und Kosten im Frieden bei Ausbruch eines Krieges sofort eine (bis etwa eine halbe Million Mann starke) Armee bereit zu haben, welche den gesammten Befähigungsdienst übernimmt, so daß Linie, Reserve und die heutige Landwehr ohne Weiteres an die Grenze gehen können. Dies Ziel wird erreicht durch die Bildung eines zweiten Aufgebotes der Landwehr. Wir lassen nun die Bestimmungen des Gesetzes folgen: Die Dienstpflicht in der aktiven Armee wird durch das neue Gesetz in keiner Weise berührt. Nach der Dienstpflicht von 3 Jahren tritt der Soldat in die Reserve, von dieser, ganz wie bisher, in die Landwehr. Statt aber aus der Landwehr in den Landsturm zu treten, erfolgt erst Uebertritt in das zweite Aufgebot der Landwehr, das also neu geschaffen wird. Die Landwehr wird in der Zukunft in zwei Aufgebote getheilt. Die Verpflichtung zum Dienst im ersten Aufgebote dauert 5 Jahre nach dem Austritt aus der Reserve; die Dienstpflicht im zweiten Landsturmaufgebote, in welcher nach den 5 Jahren im ersten Aufgebote getreten wird, dauert bis zum 31. März des Jahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Erfahresreserve (erster Klasse) tritt nach zwölfjähriger Dienstzeit in das zweite Landsturmaufgebot über und verbleibt darin ebenfalls bis zum vollendeten 39. Lebensjahre. Die Landwehr zweiten Aufgebotes darf zu Friedensübungen und Kontrolversammlungen nicht herangezogen werden. Die für die Namensliste nöthigen Meldungen können durch Familienglieder erfolgen. Landwehrlente zweiten Aufgebotes bedürfen auch keiner Erlaubniß zum Auswandern, sondern haben nur eine Anzeige zu machen. Die Verlegung aus der Landwehr ersten Aufgebotes oder der Erfahresreserve in das zweite Aufgebot erfolgt im Frieden in der ersten nach Erfüllung der Dienstzeit stattfindenden Frühjahrskontrolversammlung. In Berücksichtigung dringender persönlicher Verhältnisse können Mannschaften des ersten und zweiten Aufgebotes der Landwehr hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebotes zurückgestellt werden. Zur erstmaligen Aufstellung der Listen haben sich die zur Landwehr zweiten Aufgebotes Gehörigen, welche 1850 und später geboren sind, 6 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes schriftlich oder mündlich bei der Landwehrkompanie zu melden. Personen, die aus der Landwehr bereits ausgeschieden, aber jetzt noch nicht 39 Jahre alt sind, gehören also künftig zur Landwehr zweiten Aufgebotes.

Es folgen Bestimmungen über die Erfahresreserve. Der bisherige Unterschied Erfahresreserve erster Klasse und zweiter Klasse wird künftig aufgehoben; es heißt einfach nur noch: Erfahresreserve. Die Erfahresreserve (heute 1. Klasse) gehören zum Beurlaubtenstand und können alljährlich einmal zur Frühjahrskontrolle herangezogen werden. Sie sind im Frieden zu 3 Übungen verpflichtet, von 10, 6 und 4 Wochen. Geweihte Priester werden zur Übung nicht herangezogen, auch schließen die Übungen mit dem 32. Lebensjahre. Die Dienstpflicht in der Erfahresreserve dauert 12 Jahre, worauf Uebertritt zur Landwehr zweiten Aufgebotes erfolgt. Die gegenwärtig zur Erfahresreserve zweiter Klasse Gehörigen werden sämtlich dem ersten Aufgebote des Landsturmes zugewiesen. Wegen besonderer häuslicher Verhältnisse können Erfahresreservisten hinter die letzte Jahresklasse zurückgestellt werden. Während einer Mobilmachung oder Übung findet Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm nicht statt. Die Bestimmungen für die Erfahresreserve gelten auch entsprechend für die Seewehr- und Marine-Erfahresreserve. Der Landsturm wird ebenfalls in zwei Aufgebote eingetheilt. Er hat die Pflicht, an der Vertheidigung

des Vaterlandes Theil zu nehmen und wird in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen, auch nicht gebienten Personen, vom 17. bis 45. Lebensjahre. Das erste Aufgebot reicht bis zum 31. März des 39. Lebensjahres und besteht aus nicht gebienten Personen, das zweite Aufgebot reicht von da ab bis zum 45. Lebensjahre. Das zweite Aufgebot der Landwehr tritt also sofort in das zweite Aufgebot des Landsturmes. Das erste Aufgebot wird durch die kommandirenden Generale aufgerufen, bei unmittelbarer Kriegsgefahr auch durch die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Das zweite Aufgebot wird durch kaiserliche Verordnungen einberufen, bei unmittelbarer Kriegsgefahr aber so wie das erste. Für den aufgerufenen Landsturm gelten die Vorschriften der Landwehr. Der Ausruf erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten anfangend. Während der Landsturm aufgerufen ist, findet ein Ausscheiden aus demselben nicht statt. Zurückstellung kann nur bei besonderen Verhältnissen erfolgen. Der Landsturm unterliegt, wenn er nicht aufgerufen ist, keinen militärischen Übungen und Kontrollen. Der Landsturm wird militärisch bewaffnet und bekleidet, seine Auflösung ordnet der Kaiser an. Personen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Landsturm ausgeschieden waren (d. h. alle Personen, die heute mehr als 42 Jahre alt sind), treten in den Landsturm nicht zurück. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Kosten des Gesetzes betragen im Frieden nur 120,000 Mark pro Jahr; extra sind natürlich die Ausgaben für Ausrüstung des zweiten Aufgebotes der Landwehr und des Landsturmes.

Die Begründung des neuen Militärgesetzes sagt: Nachdem die allgemeine Wehrpflicht bei allen großen europäischen Kontinentalmächten eingeführt worden ist, haben sich die Kriegsstärken der einzelnen Armeen in Verhältniß zu einander wesentlich verschoben. Entscheidend für dieselben ist die grundlegende Bestimmung, wie viele Jahrgänge wehrfähiger Männer zum Kriegsdienste aufgerufen werden sollen und so ist jeder Staat in dem Maße im Nachtheil, als er die Zahl dieser Jahrgänge beschränkt. Das deutsche Heer auf Kriegsstärke setzt sich aus 12 Jahresklassen dienstpflichtiger Männer zusammen, während z. B. in Rußland 15, in Frankreich 20 Jahresklassen hierfür verfügbar sind. Zwar kann in Deutschland auf den Landsturm zurückgegriffen werden, aber diese unorganisirte Masse kommt für die Zeit der ersten entscheidenden Operationen nicht in Betracht und auch später bleiben diese losen Verbände festgegliederten Truppen gegenüber minderwertig. Im Hinblick auf die außerhalb Deutschlands geschaffenen Verhältnisse wird sich das deutsche Volk der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß seine Kriegsmacht der Größe des Reiches und der Zahl seiner Bewohner nicht entspricht. Hierzu kommt, daß das Reich nach seiner geographischen Lage dem gleichzeitigen Angriff starker Heere auf zwei Fronten ausgesetzt ist. Dieser Bedrohung gegenüber fehlt das feste Fundament für die Existenz und die Fortentwicklung Deutschlands. Seine Sicherheit hängt von seiner Stärke ab und diese muß größer sein, als sie es zur Zeit ist. Solchem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen ist der Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Es bedarf zu seiner Verwirklichung wohl nur des Appells an den Patriotismus des deutschen Volkes, welches das Vaterland, nachdem es geeinigt, auch ungeschmälert erhalten wissen will. Mit der Errichtung des zweiten Aufgebotes der Landwehr werden sechs bisher dem Landsturm angehörende Jahrgänge für die Zeit großer Gefahr sofort bereit gestellt, eine Anstrengung, welche keinem der Beteiligten zu groß erscheinen wird, wenn es gilt, in den Kampf für unsere Unabhängigkeit einzutreten. Das Kriegsheer besteht hiernach künftig aus dem stehenden Heer (aktiver Dienst-

stand und Reserve) und dem Landsturm ersten und zweiten Aufgebotes und erhält seine Ergänzung und Verstärkung aus der Erfahresreserve und dem Landsturm. Von diesen beiden soll die erstere durch anderweite Regelung ihrer Dienstverhältnisse, der letztere durch Theilung in zwei Aufgebote und Zuweisung weiterer Jahrgänge für die ihnen zufallenden Aufgaben mehr befähigt werden. Für den Landsturm ist hierbei die Altersgrenze vom vollendeten 42. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre hinausgeschoben und damit dem festen Entschluß Ausdruck gegeben worden, daß zur Vertheidigung des Vaterlandes jeder noch rüstige deutsche Mann berufen und verfügbar ist. Die Lasten, welche dem Einzelnen aus der Neuregelung der Wehrpflicht erwachsen, sind im Frieden gering, es tritt zwar für die Landwehr zweiten Aufgebotes eine militärische Kontrolle ein, aber Übungen und Kontrolversammlungen finden nicht statt. Die militärische Kontrolle ist notwendig, um eine fortlaufende Uebersicht über den Bestand und die Vertheilung der Landwehripflichtigen zweiten Aufgebotes zu gewinnen, damit darnach die Aufstellung der Kriegsfornationen vorbereitet und im Bedarfsfalle unverzüglich ins Werk gesetzt werden kann. Dem Landsturm sollen irgendwelche militärische Verpflichtungen im Frieden überhaupt nicht erwachsen.

Lokales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. Während am Dienstag, zumal am Nachmittag und Abend ein fürchterlicher Sturm herrschte, der an manchen freiliegenden Stellen bis zum wahren Orkan steigerte, legte sich derselbe glücklicherweise im Laufe der Nacht. Auch die am Dienstag herrschende Kälte schlug schon am Abend ab und machte einer wärmeren Temperatur Platz, so daß die leichte Schneedecke unter dem Einfluß der Wärme zu verschwinden begann. Gerade unsere Gewerbetreibenden aber könnten vor Weihnachten noch eine recht flotte Schlittenbahn wohl gebrauchen, die den leichten Verkehr zwischen Land und Stadt vermittelt und letzterer zahlreiche Käufer zuführt.

Die Stadtgemeindevorstellung zu Tharandt hat in einer am 6. Dezember bei der Petitionsdeputation der Zweiten Kammer eingegangenen Erklärung ihren Anschluß an die Petition des Rühlensdorfer in Hennersdorf und Genossen, Anschluß des wilden Weiserichthales durch eine Eisenbahn nach Dresden betr., zu erkennen gegeben.

Im Monat November sind ansteckende Thierkrankheiten innerhalb der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde mehr, als man bisher gewöhnt war, aufgetreten. Zunächst war es wiederum der Milzbrand, der in je einem Gehöfte von 4 Ortschaften zu konstatiren war. In Friedersdorf waren 16 Kinder, in Gunnersdorf 18 Kinder, in Großhölza 9 Kinder und in Hartmannsdorf 13 Kinder gefährdet; im ersteren Orte erkrankte 1 Stück und verendete, in Gunnersdorf und Großhölza erkrankten ebenfalls je 1 und in Hartmannsdorf 2 Stück, welche sämtlich von den Besitzern getödtet wurden. Sodann trat noch in 3 Gehöften von Sabisdorf der Bläschenausschlag der Kinder auf. Es waren 5 Thiere gefährdet, von denen 3 erkrankten und 2 der Ansteckung verdächtig waren.

Possendorf. Der heutige Sonntag, der 11. Dezbr., war von der kirchlichen Oberbehörde zur Ordination und Einweisung des Diakonus des. Rabler bestimmt worden. Der Ephorus, Herr Sup. Opitz verbreitete sich in seiner Rede mit Zugrundelegung von Pbil. 2, 12, 13 über die Rechtfertigung aus Gnaden, erwähnte, was die Kirche ihren Bekennern giebt und weihte dann den Designaten unter Aufsicht der Herren P. Rabler-Possendorf, Diakonus Freiberg-Bannewitz, P. Wost-Kreischa und Diakonus Neubert-Dresden für sein neues Amt. — Nach dem Gesange des Hauptliebes und dem Vortrage der Motette: Lobe den Herrn u. s. w. hielt Herr Diakonus Rabler mit Zugrunde-

zuerate, welche bei den bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wichtige Bedeutung finden, werden mit 10 Pfg. die Spaltenzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellen und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Einsendungen, im redaktionellen Theile, die Spaltenzeile 20 Pfg.